

## **Beitragsordnung für den Landesmusikrat Thüringen e.V.**

Aufgrund des § 11 Abs. 2 der Satzung des Landesmusikrates Thüringen e. V. (LMR) vom 30.04.2016 beschließt die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung vom 21.04.2018 die nachstehende Beitragsordnung.

### **§ 1 Präambel**

Die Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des Landesmusikrates Thüringen e. V., Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder durch das Präsidium. Sie kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 2 Beitragspflicht**

(1) Jedes ordentliche Mitglied nach § 4 Ziff.1 und 2 der Satzung hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Mitglieder nach § 4 Ziff. 3 (Fördernde Mitglieder) der Satzung sowie Mitglieder nach § 4 Ziff. 4 (Ehrenmitglieder) der Satzung sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Es gelten folgende Beitragssätze:

Verbands-/Organisations-/Institutionsmitgliedschaft/ Einzelmitgliedschaft: 70 €

(4) Das Präsidium kann in dringlichen Fällen eine Ermäßigung oder den Erlass des Mitgliedsbeitrages gewähren. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag mit ausführlicher Begründung an das Präsidium zu stellen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag ist vier Wochen nach Aufnahme in den Verein und in der Folge zum 01. März eines jeden Jahres fällig und in voller Höhe auf das Konto des Landesmusikrates Thüringen e.V., IBAN: DE13 8205 1000 0301 0030 25, BIC: HELADEF1WEM, bei der Sparkasse Mittelthüringen zu entrichten.

(6) Ein Mitglied kann laut Satzung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Weitere Voraussetzung ist, dass nach der zweiten Mahnung, die mit Einwurfeinschreiben zu erfolgen hat, zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Ausschluss ist einem Mitglied –soweit möglich– schriftlich mitzuteilen.

### **§ 3 Verwendung der Beiträge**

Die Beiträge der Vereinsmitglieder dürfen ausschließlich für die satzungsgemäße Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden.

### **§ 4 Änderung der Beitragsordnung**

Eine Änderung der Beitragsordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Weimar, den 21.04.2018